

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1422

Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen

1. Ausgangslage

Die Verordnung über persönliche Schulgelder und Schulgebühren an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen vom 17. Juli 1998¹⁾ wurde mit der Schaffung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) teilweise obsolet. Zur Anwendung kommt die Verordnung derzeit allein für die Höhere Fachschule für Technik in Grenchen (HFT Grenchen), welche Teil des Berufsbildungszentrums BBZ Solothurn-Grenchen ist.

Am seit dem Jahr 2007 vom Bildungszentrum Gesundheit und Soziales BZ-GS geführten Bildungsgang Pflege HF wird derzeit lediglich eine Gebühr (Skriptengeld, 150 Franken pro Semester) erhoben.

2. Erwägungen

Mit dieser Verordnung sollen die persönlichen Schulgelder und Schulgebühren an den beiden Höheren Fachschulen neu geregelt und die bisherige Regelung aufgehoben werden.

Bei der Bemessung der Schulgelder und Gebühren sind die entsprechenden Regelungen derjenigen Schulen, mit denen die Solothurner Schulen im Wettbewerb stehen, zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Kostenbeteiligung der Kantone auf diesem Gebiet derzeit mittels der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998²⁾ geregelt wird. Dabei haben die beteiligten Kantone für jedes Angebot ihre Zahlungsbereitschaft zu erklären (so genannte A-la-carte-Beteiligung).

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Schulgeldern und Gebühren bildet § 61 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008³⁾, wonach die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung ein Kursgeld zu entrichten haben und für Anerkennungsverfahren und andere Zusatzleistungen Gebühren erhoben werden können.

Zu beachten ist, dass die Kostenbeteiligung der Studierenden in Lehrgängen der Höheren Fachschulen in der Schweiz heute sehr unterschiedlich geregelt ist, je nach Fachbereich, Region respektive Kanton und Trägerschaft.

¹⁾ BGS 425.215.

²⁾ BGS 411.263.

³⁾ BGS 416.111.

Die Höheren Fachschulen für Technik mit Standorten im Kanton Solothurn oder in den umliegenden Kantonen erheben derzeit pro Semester persönliche Schulgelder von rund 1'800 Franken (HFT Biel, TEKO Olten) bis 3'700 Franken (SFB). Bei der HFT Grenchen beträgt das persönliche Schulgeld derzeit 700 Franken/Semester. Die HFT Grenchen führt grösstenteils berufsbegleitende Studiengänge.

Auch bei den Höheren Fachschulen im Gesundheits- und Sozialbereich herrscht derzeit eine unterschiedliche Praxis. Die Schulen in den Kantonen Bern und Basel-Stadt verrechnen ihren Studierenden persönliche Schulgelder je Semester von 600 Franken, jene im Kanton Luzern 1'000 Franken. Die Schulen in den Kantonen Aargau (Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales) und Zürich (Careum) erheben derzeit von ihren Studierenden kein persönliches Schulgeld. Dasselbe gilt für den vom BZ-GS geführten Bildungsgang Pflege HF. Die Studierenden erhalten für ihre Praktikumseinsätze von den Arbeitsstätten (Spitälern, Heimen etc.) eine Entschädigung. Diese orientiert sich in der Regel an der entsprechenden Empfehlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren GDK und beträgt im Mittel über die drei Jahre der Ausbildung etwa 1'000 Franken pro Monat.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz, dies zum Vergleich, erhebt von ihren Studierenden in den Bachelor- und Masterstudien (exklusive Weiterbildungsstudien) derzeit ein persönliches Schulgeld von 700 Franken pro Semester.

Diese Vergleiche zeigen, dass die Schulgelder für die Studiengänge der HFT Grenchen im Vergleich zum Wettbewerb, das heisst zu den umliegenden Höheren Fachschulen für Technik, tief angesetzt sind und deshalb etwas angehoben werden können. Auch im Fall der Höheren Fachschule Pflege des BZ-GS erscheint die Einführung eines moderaten Schulgeldes als angemessen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

§ 1

Die Verordnung gilt für die Diplomstudien an den beiden kantonalen höheren Fachschulen, die als Teil des BBZ Solothurn-Grenchen geführte Höhere Fachschule für Technik und die als Teil des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales geführte Höhere Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe.

§ 2

Das persönliche, von den Studierenden zu entrichtende Schulgeld wird auf 1'500 Franken pro Semester für die Studiengänge der Höheren Fachschule für Technik respektive auf 700 Franken pro Semester für die Studiengänge der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe festgesetzt. Der unterschiedliche Ansatz ergibt sich aus der erwähnten Marktsituation im jeweiligen Fachbereich. Ausserkantonalen Studierenden wird zusätzlich zu den Schulgeldern nach Absatz 1 ein Schulgeld entsprechend dem Tarif der massgebenden interkantonalen Schulgeldvereinbarung auferlegt, wenn der stipendienrechtlich zuständige Kanton dieses Schulgeld nicht übernimmt.

§ 3

Die Schulgeldansätze nach § 2 gelten nicht für Nachdiplomstudien, Weiterbildungskurse und Ähnliches. Dafür sind grundsätzlich kostendeckende Kursgelder zu erheben. Diese Bestimmung ergänzt §

34 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008¹⁾), wonach sich die Kursangebote und Kursgebühren nach den Vorgaben des Leistungsauftrages und den Bedürfnissen des Marktes zu richten haben.

§§ 4–7

Die Vorschriften zu den Gebühren, zur Beschaffung des Schulmaterials und der Lehrmittel durch die Studierenden sowie zur Fälligkeit der Gebühren werden von der bisherigen Verordnung übernommen.

¹⁾ BGS 416.112.

§§ 8–10

Die Verordnung soll für die ab dem Jahr 2011 eintretenden Studierenden gelten. Für die früher eingetretenen Studierenden gelten die bisherigen Regelungen.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen

RRB Nr. 2010/1422 vom 10. August 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die §§ 25 Absatz 3 und 43 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹⁾

beschliesst:

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die persönlichen Schulgelder und Studiengebühren für Studierende an der Höheren Fachschule für Technik und der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe.

§ 2. Schulgelder für Diplomstudiengänge

¹ Das Schulgeld für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn oder einem Kanton, der den entsprechenden Beitrag nach der massgebenden interkantonalen Vereinbarung leistet, beträgt für die vollzeitlichen und die berufsbegleitenden Diplomstudiengänge pro Semester:

- a) 1500 Franken an der Höheren Fachschule für Technik;
- b) 700 Franken an der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe.

² Alle übrigen Studierenden entrichten zusätzlich zu den Schulgeldern nach Absatz 1 ein Schulgeld gemäss dem jeweiligen Tarif des Studienganges nach der massgebenden interkantonalen Fachschulvereinbarung.

§ 3. Kursgelder für Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse

¹ Die Schulleitung erhebt für Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse Kursgelder.

² Die Kursgelder decken in der Regel die Kosten der Lehrgänge.

§ 4. Gebühren

¹ Die Einschreibgebühr beträgt 200 Franken.

² Die Gebühr für die Diplomprüfung beträgt 200 Franken. Sie ist auch bei einer allfälligen Wiederholung zu entrichten.

³ Die Gebühr für Fachhörer und -hörerinnen für eine Lektion pro Woche während eines Semesters beträgt 150 Franken.

§ 5. Schulmaterial und Lehrmittel

Schulmaterial und Lehrmittel sind durch die Studierenden zu beschaffen.

§ 6. Fälligkeit

Die Einschreibgebühren werden mit der Anmeldung, die Schulgelder und Semestergebühren zu Beginn des jeweiligen Semesters und die Prüfungsgebühr vor Prüfungsantritt fällig.

¹⁾ BGS 415.111.

§ 7. Rückerstattung

Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 8. Übergangsbestimmung

Für Studierende, die den Ausbildungsgang vor 2011 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

§ 9. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über persönliche Schulgelder und Schulgebühren an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen vom 17. Juli 1998¹⁾ wird aufgehoben.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Studienjahr 2011/12 den Diplomstudiengang beginnen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, em, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (10)
Berufsbildungszentren (10, Versand durch ABMH)
Staatskanzlei Rechtsdienst (Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste (2) BRE, GRE
GS
BGS

Veto Nr. 227 Ablauf der Einspruchsfrist: 14. Oktober 2010.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (10)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (40 zuhanden der Schulen)

¹⁾ GS 94, 520 (BGS 415.215).